

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. April 2011

319

GRG NR.	08	AN 13	246
---------	----	-------	-----

**Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Urs Martin
vom 5. Mai 2010**

„Strategiebericht zur Zukunft der Elektrizitätsversorgung im Thurgau“

Beantwortung und Bericht

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 5. Mai 2010 regte der Antragsteller mit 52 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern einen „Strategiebericht zur Zukunft der Elektrizitätsversorgung im Thurgau“ an. Zur Begründung wird angeführt, dass nach der regulierten Öffnung des Strommarktes eine neue Situation entstanden sei. Die Rollenverteilung und die Kräfteverhältnisse im nationalen Stromgeschäft hätten sich grundlegend verändert, wovon auch das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT) betroffen sei. Es dränge sich daher ein Grundlagenbericht auf, welcher alle Optionen prüfe und Vor- und Nachteile der jeweiligen Schritte aufzeige. Aufgrund eines solchen Dokuments müsse es möglich sein, die Weichen für die Zukunft des EKT zu stellen.

I. Ausgangslage

In der Ausgangslage ist kurz zu rekapitulieren, dass am 1. Januar 2001 das Gesetz über das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau in Kraft getreten ist (EKT-G; RB 954.1), welches die wichtigsten Rahmenbedingungen regelt:

- Gemäss § 1 Absatz 1 EKT-G wird das EKT als Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 des Obligationenrechtes (OR; SR 220) betrieben. Die Umwandlung von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft erfolgte per 1. Oktober 2001.
- Gemäss § 1 Absatz 2 EKT-G ist folgender Zweck vorgegeben: Die Gesellschaft trägt zu einer sicheren Elektrizitätsversorgung bei, in erster Linie durch die Versorgung von Endverteilern.

- Gemäss § 2 EKT-G vertritt der Regierungsrat das Aktienkapital des Kantons. Der Regierungsrat kann Aktien an Dritte veräussern, so lang eine kapital- und stimmenmässige Mehrheit von zwei Dritteln beim Kanton verbleibt. Der Grosse Rat beschliesst über den Verkauf oder Tausch von Aktien, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.

Das Verhältnis zu Axpo/NOK basiert auf dem „Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A. Rh. und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.G.“ vom 22. April 1914 (NOK-Gründungsvertrag; RB 954.4).

- Gemäss § 3 NOK-Gründungsvertrag können die beteiligten Kantone ihre Aktien selbst halten oder an ein eigenes staatliches Elektrizitätswerk übertragen. Eine Veräusserung an Dritte ist nicht zulässig. Der Thurgauer Anteil von heute 12,25 Prozent wurde seit jeher vom EKT gehalten.
- § 4 NOK-Gründungsvertrag statuiert eine vollumfängliche gegenseitige Liefer- und Bezugsverpflichtung zwischen der Axpo einerseits und den beteiligten Kantonen andererseits.
- Änderungen des NOK-Gründungsvertrages setzen die Zustimmung aller Parteien, also aller Vertragskantone voraus.

Die Strommarktöffnung in der Schweiz und im Thurgau wurde mit folgenden Gesetzen vollzogen:

- Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) vom 23. März 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (mit Staffelungen bezüglich einzelner Bestimmungen).
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG; RB 734.1) vom 21. Januar 2010, in Kraft getreten auf den 1. Juli 2010.

II. Beantwortung der gestellten Fragen

1. *Veränderung des Auftrages von Axpo, EKT sowie örtlicher EVU aufgrund der Strommarktliberalisierung und daraus abgeleitet eine revidierte Eignerstrategie für das EKT*

Die bisher erfolgte teilweise Öffnung des Strommarktes erlaubt Verbrauchern mit mehr als 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte die freie Wahl ihres Energielieferanten. Alle übrigen Verbraucher verbleiben vorderhand in der Grundversorgung zu Gestehungskosten. Die Gestehungskosten orientieren sich an den Kosten einer effizienten Produktion und an den langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers. Die Aufträge der Axpo sowie der Kantons- und der Gemeindewerke haben sich dadurch nicht grundsätzlich verändert. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Axpo und EKT orientieren sich weiterhin am NOK-Gründungsvertrag.

Der Regierungsrat erliess am 20. August 2007 eine Eigentümerstrategie für die EKT Holding AG und deren Tochtergesellschaften. Diese Strategie war bereits auf die Liberalisierung des Strommarktes ausgerichtet. Im Zentrum stand der Beitrag des EKT zu einer preisgünstigen, solidarischen und nachhaltigen Elektrizitätsversorgung auf dem Gebiet des Kantons Thurgau. Daneben waren auch die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz sowie die Bereiche Datennetz und Verbesserung der Netzstrukturen bei den Endverteilern erwähnt. Als Dividendenerwartung war eine Dividende in der Höhe von 50 Prozent des Axpo-Beteiligungsertrages festgelegt.

Am 8. Februar 2011 verabschiedete der Regierungsrat eine überarbeitete Eigentümerstrategie. Hintergrund waren neu erarbeitete Richtlinien zur Public Corporate Governance mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Ausgestaltung der Eigentümerstrategien der verschiedenen ausgelagerten Institutionen des Kantons. Inhaltlich stand hauptsächlich die Teilübertragung der Axpo-Aktien auf den Kanton im Raum, die vorgesehen war, inzwischen aber einstweilen sistiert ist. In der neuen Eigentümerstrategie wurde für die Dauer der Sistierung als Übergangsbestimmung festgelegt, dass der Regierungsrat von der EKT Holding AG eine Dividende mindestens in der Höhe des Axpo-Beteiligungsertrages erwartet. Mit Blick auf die rasante Entwicklung im Bereich der Glasfasertechnologie wurde dem EKT das Ziel vorgegeben, ein Kommunikations- und Datennetz zu betreiben und dieses sämtlichen Kunden zu günstigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Damit leistet das EKT einen massgeblichen Beitrag für eine möglichst rasche und flächendeckende Erschliessung des Kantons mit Glasfasernetzen. Die weiteren Punkte der Eigentümerstrategie blieben inhaltlich im Wesentlichen unverändert (Beilage).

2. Zweckmässigkeit einer Elektrizitätsversorgung auf drei Ebenen (Axpo, EKT, Gemeindewerke) im Zeichen der Strommarktöffnung

Die schweizerische Stromversorgung funktioniert auf sieben Netzebenen, wobei die Ebenen 2, 4 und 6 reine Transformationsebenen sind und hier nicht weiter interessieren.

Die Netze auf den Netzebenen 1, 3, 5 und 7 bilden auch im geöffneten Strommarkt ein Monopol. Es gilt der Grundsatz: Kein Wettbewerb beim Netz, aber Wettbewerb beim Energiehandel. So wird das Übertragungsnetz (Netzebene 1) mit seinen Höchstspannungsleitungen von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid betrieben (Art. 18 StromVG). Danach folgen die überregionalen Verteilnetze (Netzebene 3), die regionalen Verteilnetze (Netzebene 5) und die lokalen Verteilnetze (Netzebene 7).

Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist die Organisation im Thurgau so ausgestaltet, dass das überregionale Verteilnetz von der Axpo betrieben wird, das regionale Verteilnetz vom EKT (teilweise SN Energie AG) und die lokalen Verteilnetze von den Gemeindewerken und lokalen Endverteilern. Diese Netzebenen 3, 5 und 7 müssen so oder so betrieben werden; es lässt sich also auch mit einer andern Organisation keine Netzebene einsparen. Hingegen wäre es möglich, die Zuständigkeiten für diese Netzebenen grundsätzlich anders zu verteilen.

Die Rolle des EKT in diesem Kontext wurde vor zehn Jahren sehr ausführlich diskutiert und untersucht. Insbesondere stand eine Integration „nach oben“ zur Diskussion, indem alle NOK-Kantone ihre Werke in die Axpo eingebracht und dafür entsprechende Beteiligungen erhalten hätten. Im Rahmen dieses Projektes wurden die Vor- und Nachteile einer solchen Grossfusion genauestens analysiert. Das Projekt wurde dann aber angesichts grosser politischer Widerstände in mehreren Kantonen und nach einem ausdrücklichen Nein des Zürcher Stimmvolkes im Jahr 2001 nicht mehr weiterverfolgt.

Die Rolle des EKT als Bindeglied zwischen der Axpo als Stromproduzentin und übergeordneter Netzbetreiberin einerseits sowie den Endverteilunternehmen andererseits ist in der Praxis eingespielt und entspricht der gesetzlichen Vorgabe.

Insofern ist die dreistufige Aufteilung der Elektrizitätsversorgung zweckmässig und garantiert eine hervorragende Versorgungssicherheit. Sie entspricht sowohl der von § 82 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) vorgegebenen gemeinsamen Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden als auch dem Prinzip der Subsidiarität, wonach der Kanton die Gemeinden bedient und diese wiederum die einzelnen Bezügerinnen und Bezüger im jeweiligen Gemeindegebiet.

Ernsthaft zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang weniger die Rolle des EKT, als vielmehr die nach wie vor sehr grosse Zahl von Endverteilunternehmen auf der Netzebene 7. Zwar hat sich diese Zahl in den letzten Jahren durch Zusammenschlüsse massiv reduziert, sie liegt aber immer noch bei rund 130. Bezogen auf 80 Gemeinden ist diese Zahl nach wie vor gross und der Strukturwandel ist offensichtlich nicht abgeschlossen. Ein grosser Teil der Endverteilunternehmen ist organisatorisch nicht in der Lage, Strom im geöffneten Strommarkt selbst einzukaufen. Das EKT kann in diesem Bereich die Rolle einer Beschaffungsplattform übernehmen.

Gemäss § 7 Absatz 2 EG StromVG ist als Zielvorgabe eine effiziente Versorgungsstruktur mit höchstens einem Netzbetreiber pro Gemeinde vorgegeben. Ein gesetzliches Instrument, um die entsprechenden Zusammenschlüsse zwangsweise herbeizuführen, besteht aber nicht und ist politisch offensichtlich auch nicht erwünscht. Der Kanton kann aber freiwillige Zusammenschlüsse beratend unterstützen (§ 7 Absatz 1 EG StromVG).

3. Aktuelle sowie künftige Rolle bzw. Auftrag des EKT und die hierfür veranschlagten Investitions-, Aufwand- und Ertragserwartungen, in Aufgabenbereiche gegliedert

Die strategischen Leistungsziele des EKT sind in der Eigentümerstrategie des Regierungrates wie folgt festgelegt:

- Das EKT trägt zu einer sicheren, solidarischen und nachhaltigen Elektrizitätsversorgung zu attraktiven Konditionen auf dem Gebiet des Kantons Thurgau bei. In erster Linie erreicht sie dies durch die Versorgung von Endverteilern. Im Rahmen der Gesetzgebung über den Strommarkt kann das EKT auch Endkunden innerhalb und ausserhalb des Kantons beliefern.

- Das EKT betreibt ein Kommunikations- und Datennetz und stellt dieses sämtlichen Kundinnen und Kunden zu günstigen Preisen zur Verfügung. Kanton und Gemeinden können bevorzugt behandelt werden.
- Das EKT trägt zur Verbesserung der Strukturen bei den Endverteilern und zur Optimierung der Netze unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und Einhaltung regulatorischer Rahmenbedingungen bei. Vernachlässigte Netze sind durch die Gemeinden selbst zu sanieren.
- Das EKT trägt zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen bei.
- Das EKT kann weitere Tätigkeiten im Bereich der Energie- und Wärmeversorgung sowie Dienstleistungen innerhalb und auch ausserhalb des Kantons Thurgau ausüben, wobei die Wirtschaftlichkeit und die Wettbewerbsposition für das EKT im Vordergrund stehen soll.
- Im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen ist eine Konkurrenzierung des einheimischen Gewerbes zu vermeiden.

Ausgehend von diesen strategischen Leistungszielen ist es Aufgabe des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Konzepte und Businesspläne zu entwickeln.

4. *Höhe und Verwendungszweck der durch den Aufgabenwandel nicht mehr benötigten Mittel aus dem aktuell noch gültigen Auftrag der Politik*

Wie bereits erwähnt, erwartet der Regierungsrat von der EKT Holding AG in Zukunft eine Dividende mindestens in der Höhe des Axpo-Beteiligungsertrages. Damit entfällt eine wesentliche Einnahmequelle des EKT, so dass vorübergehend die im EKT vorhandenen Reserven nötig sind, um die in der Eigentümerstrategie festgelegten Ziele zu erreichen.

5. *Allfällige Möglichkeiten und Grössenordnungen, den diskutablen Teil an EKT-Reserven über eine Senkung der Strompreise an Gewerbe- und Privatkunden zurückzugeben*

Hier gilt die gleiche Antwort wie bei Frage 4. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das EKT in der Vergangenheit so lange als möglich die Axpo-Beteiligungserträge für Rabatte bei den Strompreisen verwendet hat. In der Zwischenzeit sind solche Quersubventionierungen ausdrücklich untersagt (Artikel 10 Absatz 1 StromVG).

6. *Wachstumsstrategie I, d. h. strategische Chancen versus operative Risiken des Unternehmens in den durch die EKT in den Medien kommunizierten neuen Geschäftsfeldern Contracting, Glasfasererschliessung, Breitband-Kommunikation und Messdatenservice sowie Risiko-Kriterien für den Kanton als Eigner; Haftungsfragen*

Ausgehend von den strategischen Leistungszielen der Eigentümerstrategie werden die einzelnen Geschäftsfelder im EKT vorangetrieben. Dabei wird für jedes Geschäftsfeld ein separater Businessplan erarbeitet, welcher detailliert über die Chancen und die Ri-

siken Auskunft gibt.

Der Regierungsrat legte in seinen am 11. Mai 2010 verabschiedeten Richtlinien zur Public Corporate Governance einheitliche Standards betreffend Risikoerkennung und Risikomanagement fest. Diese umfassen (in leicht verkürzter Wiedergabe) insbesondere folgende Punkte:

- Jede Organisationseinheit vollzieht ein internes Kontrollsystem (IKS).
- Alle Institutionen installieren Controllingprozesse mit angemessenem Reporting.
- Die Rechnungslegung richtet sich nach anerkannten Grundsätzen der Branche.
- Als Revisionsstelle ist die kantonale Finanzkontrolle oder eine andere professionelle Revisionsstelle zu beauftragen.
- Es wird sichergestellt, dass die Revisionsberichte stufengerecht von den verantwortlichen Organmitgliedern zur Kenntnis genommen werden und bei erkennbarem Handlungsbedarf die erforderlichen Schritte unternommen werden.

7. *Bewertung der Risiken von volkswirtschaftlich fragwürdigen Parallel- bzw. in Konkurrenz zu bestehenden Anbietern stehenden Erschliessungen im Elektrizitäts-, Kommunikations- und Service-Bereich*

Im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) werden die Risiken laufend erfasst und bewertet. Volkswirtschaftlich nicht sinnvolle Projekte werden nicht durchgeführt. Die Projekte müssen im Rahmen der Eigentümerstrategie und der Richtlinien zur Public Corporate Governance bleiben.

Ergänzend ist auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Im Strombereich verlangt Artikel 5 Absatz 1 StromVG, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Diese Vorschrift wird auf kantonaler Ebene durch § 4 EG StromVG konkretisiert. Die Umsetzung ist in vollem Gang und die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt in diesem Frühjahr. Damit ist im Strombereich die Gefahr von unnötigen Parallelnetzen gebannt.
- Im Bereich der Glasfasererschliessung (Fiber to the Home) bestehen keinerlei gesetzliche Regelungen. Es gibt weder eine Versorgungspflicht noch eine Zuteilung von Netzgebieten. Es herrscht also freier Wettbewerb, der vor allem bei den lukrativen Gebieten mit hoher Anschlussdichte voll entbrannt ist. In diesen Gebieten mag eine gewisse Gefahr von Parallelnetzen bestehen. Viel eher droht die umgekehrte Gefahr, nämlich dass im ländlichen und eher dünn besiedelten Thurgau gewisse Gebiete von der neuen Technologie ausgeschlossen bleiben. Um dieser Gefahr zu begegnen, braucht es gemeinsame Ansätze des EKT, der Gemeinden und der lokalen Werke.

8. *Kooperationsmöglichkeiten im Bereich neue Geschäftsfelder mit bestehenden Anbietern*

Es gehört zu den ständigen Aufgaben der Geschäftsleitung, dass Kooperationsmöglichkeiten laufend in Erwägung gezogen, geprüft und – wo es sinnvoll ist – realisiert werden. Solche Lösungen werden aber regelmässig auf vertraulicher Basis angegangen und können nicht im Voraus kommuniziert werden.

9. *Umfang von notwendigen Quer- bzw. Anschubsubventionierungen für allfällige neue Geschäftsfelder aus den bestehenden, ursächlich aus Stromerträgen stammenden EKT-Reserven; gesetzliche Grundlagen hierfür*

Mit den Leistungszielen in der Eigentümerstrategie sind die Geschäftsfelder teilweise zwingend und teilweise mit einer Kann-Formulierung vorgegeben. Ausgehend von dieser strategischen Vorgabe ist deren operative Umsetzung Sache der Geschäftsleitung. Sie berichtet darüber im alljährlichen Konzernbericht, der publiziert und jeweils im Rahmen einer Medienkonferenz erläutert wird.

Ob und in welchem Umfang in den verschiedenen Bereichen Anfangsinvestitionen etwa in Form von Anreizsystemen notwendig sind, ist jeweils von der Geschäftsleitung zu beurteilen. Eine gesetzliche Grundlage braucht es dafür nicht, hingegen sind die aktienrechtlichen Vorgaben für die Bildung und Verwendung von Reserven selbstverständlich einzuhalten (Artikel 671 ff. OR).

10. *Die Auswirkungen einer Übertragung des Ertrages aus der Axpo-Beteiligung an den Kanton auf die Möglichkeiten des EKT, neue Geschäftsfelder zu erschliessen*

Der Ertrag aus der Axpo-Beteiligung steht dem EKT nicht mehr zur Verfügung. Dies reduziert naturgemäss den Spielraum für die Erschliessung neuer Geschäftsfelder. Investitionen in neue Geschäftsfelder müssen inskünftig aus den Reserven oder aus der laufenden Rechnung finanziert werden und sind zu amortisieren.

11. *Wachstumsstrategie II, respektive Konsolidierungsstrategie, durch den Ankauf von EVU und Ortsnetzen: Chancen und Gefahren*

Die in der Eigentümerstrategie festgelegten strategischen Leistungsziele für das EKT nennen in erster Linie die Versorgung von Endverteilern. Die Übernahme von Endverteilern oder lokalen Verteilnetzen entspricht ausdrücklich nicht der Hauptstrategie. Allerdings soll das EKT auch zur Verbesserung der Strukturen bei den Endverteilern und zur Optimierung der Netze beitragen. Dies kann unter anderem bedeuten, dass das EKT Übernahmeangebote, die von den Gemeinden oder von Endverteilern kommen, sorgfältig prüft und gegebenenfalls annimmt. Vernachlässigte Netze sind durch die Gemeinden selbst zu sanieren.

Die meisten Gemeinden und Endverteiler erachten es aber als wichtig, dass sie die Ho-

heit über die Netze in ihrem Gebiet behalten. Immerhin liegt der Auftrag zur Grundversorgung ja auch primär bei den Gemeinden. Eine Wachstumsstrategie im dem Sinne, wie sie in dieser Frage formuliert ist, wäre als Grundaussrichtung daher auch politisch chancenlos.

12. Schrumpfsstrategie I und die Konsequenzen für den Thurgauer Strommarkt bei einer vollständigen Übertragung aller verbliebenen Aufgaben des EKT an bestehende Versorger (EVU, Axpo u.a.)

Für grundsätzliche Aussagen zu dieser Frage kann auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen werden. Insbesondere ist nochmals zu erwähnen, dass das Projekt, bei dem alle Kantone im NOK-Verbund ihre Werke in die Axpo eingebracht und dafür entsprechende Beteiligungen erhalten hätten, seinerzeit abgebrochen wurde. Eine solche Grossfusion steht heute nicht im Raum.

Hingegen wäre es an sich möglich, alle Aufgaben des EKT an die Axpo zu delegieren und die gesamten Infrastrukturen an die Axpo zu übertragen. Nebst den wirtschaftlichen Aspekten einer solchen Fusion wären auch einige rechtliche und politische Hürden zu bewältigen. Da es sich beim NOK-Gründungsvertrag um ein Konkordat handelt, müssten alle an der Axpo Holding AG beteiligten Kantone zustimmen. Auf kantonaler Ebene wäre für einen solchen Verkauf die Zustimmung des Grossen Rates notwendig (§ 2 Absätze 2 und 3 EKT-G). Eine entsprechende Botschaft an den Grossen Rat ist nicht geplant und der Grosse Rat hat bisher auch nie signalisiert, dass dies gewünscht und mehrheitsfähig wäre.

Dementsprechend ist in der Eigentümerstrategie nicht vorgesehen, die Aufgaben des EKT auf Dritte zu übertragen. Die in dieser Frage angesprochene Strategie wird also nicht verfolgt.

13. Schrumpfsstrategie II und die Option, dem EKT ausschliesslich die Funktion als Hoch- und Mittelspannungs-Netzbesitzerin bzw. -betreiberin zuzuweisen

Soweit hier Hochspannungsleitungen angesprochen sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Aufgabe, das Übertragungsnetz zu betreiben, der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid zugewiesen ist (Artikel 18 StromVG). Um welche Leitungen es sich dabei im Detail handelt, ist derzeit noch nicht abschliessend geklärt. Wenn Hochspannungsleitungen im Sinne dieser Frage darunter fallen, fällt ihr Betrieb in den Aufgabenbereich der Swissgrid.

In der Eigentümerstrategie ist nicht vorgesehen, das EKT zu einer reinen Netzbetreiberin in der Mittelspannung zu machen. Im Gegenteil: Eine solche Absicht würde der gesamten in den letzten Jahren aufgebauten Konzernstruktur der EKT-Gruppe zuwiderlaufen. Der Konzern ist in einer Holdingstruktur aufgebaut, bestehend aus der EKT Holding AG und den Tochtergesellschaften EKT AG, EKT Energie AG und hebbag AG. Die Gesellschaften der Gruppe üben insbesondere bei der Stromversorgung, beim Stromeinkauf und zunehmend auch der Glasfasererschliessung zentrale Faktoren für

den Kanton aus. Ein Ausstieg aus solchen Bereichen würde Lücken hinterlassen, die nicht gleichwertig geschlossen werden könnten.

14. Dahingehende Revision des NOK-Gründungsvertrages

Hauptinhalt des NOK-Gründungsvertrages ist eine Energielieferpflicht der Axpo und eine Abnahmepflicht der Vertragskantone. Insofern wäre eine Beschränkung des EKT ausschliesslich auf die Funktion als Netzbetreiberin eine Vertragsverletzung, beziehungsweise würde zunächst eine Änderung des NOK-Gründungsvertrages erfordern. Einer solchen Änderung müssten alle Vertragskantone zustimmen. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass sich der NOK-Gründungsvertrag für den Kanton Thurgau bisher als sehr vorteilhaft erwiesen hat: Er gewährleistet seit Jahrzehnten eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Kantonsgebiets und dies zu Lieferpreisen ans EKT, welche dank der vertraglichen Meistbegünstigungsklausel nicht höher sein dürfen als die Lieferpreise an andere, z.T. wesentlich grössere Abnehmer.

15. Varianten zur Vertretung der Kantonsinteressen im Verwaltungsrat der Axpo Holding AG samt ausführlicher Abwägung der Vor- und Nachteile

Der Thurgau hat entsprechend seiner Beteiligung Anrecht auf einen Sitz im heute noch 13-köpfigen Verwaltungsrat der Axpo Holding AG. Der Regierungsrat kann die betreffende Person bestimmen (§ 2 Absatz 4 des NOK-Gründungsvertrages).

Die Richtlinien zur Public Corporate Governance legen fest, dass Mitglieder des Regierungsrates selbst in der Regel keinen Einsitz im Verwaltungsrat solcher Institutionen nehmen. Ein Hauptgrund für diese Zurückhaltung liegt in möglichen Interessenkonflikten zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Institution einerseits und den übergeordneten Gesamtinteressen des Kantons andererseits.

Damit die Kantonsinteressen dennoch die gebührende Beachtung finden, geben die Richtlinien vor, dass Organmitglieder, welche den Kanton vertreten, bei politischen Traktanden oder anderen wichtigen Fragen den Regierungsrat beziehungsweise den Departementschef umfassend informieren und sich die erforderlichen Instruktionen holen müssen.

Bei der konkreten Auswahl der Person kommt ein ganzer Kriterienkatalog zur Anwendung. Nebst den Interessen des Kantons – inklusive jenen des EKT und der Endverteiler – muss der Thurgauer Vertreter vor allem auch die existenziellen und werterhaltenden Geschäftsinteressen der Axpo Holding AG beachten. Mit Blick auf die gesamthafte Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist auf eine angemessene Verteilung der Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten der verschiedenen Mitglieder zu achten. Die Axpo hat ein Idealprofil für Verwaltungsräte definiert, in dem die verschiedenen Komponenten aufgeführt und bewertet werden, beispielsweise operative Führungserfahrung, Kenntnisse im Finanzwesen, Branchenkenntnisse, Erfahrung im Umgang mit der Politik, Erfahrung in vergleichbaren Unternehmen. Daneben sind auch persönliche Aspekte wie zeitliche Verfügbarkeit, Teamfähigkeit, Dialogfähigkeit, Akzeptanz etc. in Betracht zu

ziehen.

16. Künftige Gestaltung des NOK-Gründungsvertrages für die Phase nach der Strommarkt-Liberalisierung respektive die Frage nach dessen weiterer Gültigkeit

Aktuell ist davon auszugehen, dass der NOK-Gründungsvertrag auch im Fall einer vollständigen Marktöffnung gültig bleiben kann, wenn auch in eingeschränktem Umfang. Artikel 7 StromVG sieht für Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh die Möglichkeit vor, auf den Marktzugang zu verzichten und in der Grundversorgung zu verbleiben (Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung; WAS-Modell). Die Energielieferpflicht der Axpo AG nach NOK-Gründungsvertrag würde sich dabei auf diejenigen Energiemengen beschränken, die für die Versorgung von Verbrauchern in dieser Grundversorgung erforderlich sind und die vom EKT als Vertragspartei direkt beliefert werden.

Im Übrigen steht die Zukunft des NOK-Gründungsvertrages je nach der weiteren Entwicklung bei der Öffnung des Strommarktes aber noch im Raum. Dabei ist davon auszugehen, dass der Thurgau mit seiner Minderheitsbeteiligung von 12,25 Prozent nicht die Federführung zu übernehmen hat, die Entwicklung aber beobachten und im Rahmen der Erarbeitung konkreter Lösungsvarianten mitwirken kann. Eine Änderung setzt letztlich die Zustimmung aller Vertragskantone voraus.

III. Antrag

Der Regierungsrat betrachtet den Antrag mit dem vorliegenden Bericht bereits als erfüllt. Wir beantragen Ihnen deshalb, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, vom Bericht Kenntnis zu nehmen und das Geschäft als erledigt am Protokoll abzuschreiben.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage:

Eigentümerstrategie des Regierungsrates für das EKT vom 8. Februar 2011